

öffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 23 vom 15. Dezember 1978

37. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 10. Oktober 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 22 vom 15. November 1979
38. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 03. Juni 1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 11 vom 16. Juni 1980
39. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 01. August 1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 18 vom 01. Oktober 1980
40. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 30. Oktober 1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 21 vom 17. November 1980
41. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 15. Juni 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 14 vom 03. August 1981
42. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 10. August 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 4 vom 27. Januar 1984
43. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 22. Dezember 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 4 vom 27. Januar 1984
44. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 22. Februar 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 26 v. 06. Juli 1984,
45. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 24. Mai 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 26 vom 06. Juli 1984
46. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 15. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 29 vom 19. Juli 1985
47. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 24. Juni 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 31 vom 02. August 1985
48. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 24. Juni 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 37 vom 11. September 1987,
49. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 13. Januar 1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regie-

rungsbezirk Weser-Ems, Nr. 12 vom 24. März 1995

50. Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Leer vom 31. August 1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 38 vom 22. September 1995

## § 2

### Löschung von Eintragungen im Naturdenkmalbuch

1. Bekanntmachung über die Änderung der Eintragung im Naturdenkmalbuch des Landkreises Leer vom 25. Juni 1948 unter der laufenden Nummer 31, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt, Nr. 13 vom 13. August 1948,
2. Bekanntmachung über die Änderung der Eintragung im Naturdenkmalbuch des Landkreises Leer unter der laufenden Nummern 101 und 138, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt für den Landkreis Leer, Nr. 4 vom 05. Februar 1954,
3. Bekanntmachung über die Änderung der Eintragung im Naturdenkmalbuch des Landkreises Leer vom 22. September 1954 unter den laufenden Nummern 139, 140, 141 und 142, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt für den Landkreis Leer, Nr. 36 vom 24. September 1954,
4. Bekanntmachung über die Änderung der Eintragung im Naturdenkmalbuch des Landkreises Leer vom 28. Oktober 1975 unter den laufenden Nummern 15, 32 und 49, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 21 vom 17. November 1975,
5. Berichtigung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1975, Berichtigung vom 15. September 1976, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 01. Oktober 1976.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Leer, 30.06.2005

Landkreis Leer

Der Landrat

### Bekanntmachung der Stadt Leer

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 28 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 75), hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 22. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

### Selektive Baumschutzsatzung der Stadt Leer

### § 1

#### Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen

(1) Die in der Anlage 1 dieser Satzung beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 28 (1) NNatG erklärt und gemäß § 31 NNatG in das Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile des Landkreises Leer unter der in der Anlage angegebenen Kennzeichnung eingetragen.

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Schutzzweck

Die Bäume und Baumgruppen werden geschützt, weil sie

- a) das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder
- c) das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren.

Zu jedem einzelnen Objekt ist der Schutzzweck in der Anlage 1 gesondert aufgeführt.

### § 3

#### Geltungsbereich

(1) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 (Auszüge aus der Deutschen Grundkarte - DGK 5) und den Flurkartenauszügen im Maßstab 1 : 1.000.

(2) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten wird mit dieser Satzung

- beim Landkreis Leer - Untere Naturschutzbehörde - Bergmannstraße 37, 26789 Leer und
- bei der Stadt Leer - Bürgerbüro - , Rathausstraße, 26789 Leer,

aufbewahrt.

Die Satzung und die dazugehörigen Karten können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

(3) Der Schutz dieser Satzung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 genannten Bäume und Baumgruppen und den dazugehörigen geschützten Bereich.

Der geschützte Bereich umfasst die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Die Kronentraufe im Sinne dieser Satzung ist die Bodenoberfläche unter der jeweiligen Baumkrone.

### § 4

#### Verbotene Maßnahmen

(1) Um den Schutzzweck zu erreichen, ist es verboten, nach § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung der Stadt Leer zu beseitigen, zu zerstören oder in ihrem Bestand oder Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen und zu verändern. Zur Schädigung, wesentlichen Beeinträchtigung oder zu Veränderungen des Bestan-

des oder Aufbaues eines Baumes zählen Eingriffe, die zum Absterben führen können, insbesondere

- a) Befestigungen mit Wasser- und Luft undurchlässigen Decken, z. B. Asphalt, Beton
- b) Verfestigungen der Bodenoberfläche durch das Parken von Kraftfahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
- c) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen (z. B. bei Kabelverlegungen),
- d) Lagern, Anschütten, Ausbringen oder Versickern von Salzen, Ölen, Chemikalien oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, Schäden zu verursachen,
- e) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
- f) die Anwendung von Herbiziden und Fungiziden sowie Streusalzen und anderen aufbauenden Stoffen,
- g) starke Beschädigungen der Baumrinde,
- h) Beschädigungen oder unsachgemäßes Abbrennen von Wurzeln,
- j) starke Veränderungen der Baumkrone, z. B. durch übermäßigen Rückschnitt,
- k) die willkürliche Veränderung des Grundwasserstandes.

### § 5

#### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten aus § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum konkrete Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist, dadurch eine unmittelbare Gefährdung ausgeht und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
- b) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Leer unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen.

(4) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Ausnahmegenehmigung ist für den Antragsteller mit dem Gebot einer im Einzelfall zumutbaren Ersatzaufwendung zu verbinden.

#### § 6

##### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne § 1, ihr Standort, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verwendet werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 (3) dem Bauantrag beizufügen.

#### § 7

##### Anordnung von Schutzmaßnahmen

Die Stadt Leer kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung der nach § 3 geschützten Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Dritter, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

#### § 8

##### Pflegemaßnahmen

(1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Stadt Leer im Einzelfall die Anordnung bestimmter Pflegemaßnahmen treffen. Führt die Durchführung der Pflegemaßnahmen zu unzumutbaren Härten für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, kann die Stadt Leer die Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zur Duldung von Pflegemaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, soweit dadurch die übliche Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

#### § 9

##### Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Satzungszweckes auf eigene Kosten einen entfernten oder zerstörten Baum durch gleichwertige Neuanpflanzungen eines oder mehrerer Bäume zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und

die Folgen sonstiger Eingriffe angemessen auszugleichen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter den Eingriff im Sinne des Abs. 1 vorgenommen hat, es sei denn, der Eingriff war für diese unabwendbar.

(3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigung durch Dritte und bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 zu dulden, dass die Gemeinde auf ihre Kosten die Maßnahmen ergreift.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt und in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß § 5 (3) und (4) erteilten Ausnahmegenehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

#### § 11

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leer, 22.06.2005

Stadt Leer  
Bürgermeister"

---

Änderung der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten

#### Artikel 1

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S.110) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 22. Juni 2005 folgende 5. Änderung der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten beschlossen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

Anlage 1 zur „Selektiven Baumschutzsatzung der Stadt Leer“

Lfd. Nr. Kennzeichen	Objekt	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Sonstige Hinweise zur Lage	Schutzzweck
LB LEER 001	19 Silberlinden am Friedhofsrand	Leer	14	74/2	Leer, auf dem Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde, Plytenbergstraße	Ortsbild prägend, wehrt schädliche Einflüsse ab und verbessert das Kleinklima, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 002	1 Blutbuche	Leer	7	15/41	Leer Sägemühlenstraße 5, östl. des ehemaligen Marineverpfl.amtes	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 003	12 Linden	Leer	32	180/5	Leer, auf dem neuen Friedhof, Heisfelder Straße	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, wehrt schädliche Einflüsse ab und verbessert das Kleinklima
LB LEER 004	Kastanienallee (39 Bäume)	Heisfelde	6	128/58	Heisfelde, von der B 70 nach Westen zum Hof Rademacher	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, wehrt schädliche Einflüsse ab und verbessert das Kleinklima
LB LEER 005	Baumbestand beim Blindenverband Alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm	Loga	7	81/116	Loga, Hauptstraße 70	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, wehrt schädliche Einflüsse ab und verbessert das Kleinklima
LB LEER 006	1 Linde 2 Rotbuchen	Leer	20	36/8 und 36/10	Leer, Friesenstraße 88	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 007	2 Rotbuchen	Leer	33	255/1	Leer, Heisfelder Straße 92	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 008	1 Winterlinde nördlich des Hauses 2 Schwarzkiefern westlich des Hauses	Leer	32	31/11	Leer, Heisfelder Straße 145	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 009	Baumbestand an der Gaststätte Barkei Alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm	Heisfelde	2	35/148	Heisfelde, Heisfelder Straße/Ecke Moorweg, an der Gaststätte Barkei	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei. wehrt schädliche Einflüsse ab und verbessert das Kleinklima
LB LEER 010	1 Blutbuche	Logabirum	2	134/2	Logabirum, Logabirumer Straße 41	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LER 011	1 Eiche 1 Eibe	Leer	24	90/4	Leer, Königstraße 17 und Neue Straße 12	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei

Lfd. Nr. Kennzei- chen	Objekt	Gemarkung	Flur	Flur- stück(e)	Sonstige Hinweise zur Lage	Schutzzweck
LB LEER 012	1 Blutbuche	Loga	7	52/5	Loga, Hauptstraße 42	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 013	1 Sommerlinde	Leer	20	289	Leer, Mühlenstraße 120 (Krokodil-Apotheke)	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 014	Baumbestand Alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm	Leer	31	75/4	Leer, Heisfelder Straße 83	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei, wehrt schädliche Einflüsse ab und verbessert das Kleinklima
LB LEER 015	1 Blutbuche	Leer	17	37/2	Leer, Pferdemarktstraße 59	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 016	Eiche	Loga	7	14/14	Loga, Kapellenweg 4	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 017	Eiche	Loga	7	14/13	Loga, Kapellenweg 6	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 018	1 Eiche	Leer	7	12/45	Loga, Kapellenweg 8	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 019	1 Mammutbaum	Heisfelde	4	10/10	Heisfelde, Röntgenstraße 23	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 020	1 Rotbuche	Loga	7	12/36	Loga, Gräfin-Julia-Straße 6	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 021	1 Rotbuche	Loga	7	12/37	Loga, Gräfin-Julia-Straße 8	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 022	1 Blutbuche	Leer	18	92/6	Leer, Brunnenstraße 12-14	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 023	1 Eiche	Loga	8	39/65	Loga, Mörikestraße 23	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei
LB LEER 024	1 Blutbuche	Loga	7	81/86	Loga, Kastanienallee 2/Ecke Hauptstraße	Ortsbild prägend, trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei